



10. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 21.10.92 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB



11. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 21.10.92 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

ZEICHENERKLÄRUNG
gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

BEGRENZUNGSLINIEN

- Grenze des Bebauungsplans
- aufgehobene Grenze eines bestehenden Bebauungsplans
- Strassenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUFLÄCHEN UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Kirche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse
- als Höchstgrenze
- mit zusätzlichem Mansardgeschoss
- Grundflächenzahl (höchstens)
- Geschossflächenzahl (höchstens)

BAUWEISE

- geschlossene Bauweise
- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Familienheime zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegleitgrün (Bestandteil der Strassenverkehrsflächen)
- Öffentliche Parkplätze

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Spielplatz
- Parkanlage

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Flächen für Stellplätze und Garagen
- Stellplätze
- Garagen
- Hauptfirstrichtung
- Dachneigung, ausser bei Garagen und Nebengebäuden
- 28° ± 3°
- 35° ± 3°
- Mansarddach
- Flachdach
- geplante Bäume (Standorte schematisch)
- Flächen für Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern (als abschirmendes Grün)
- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Gebäude



NEUSTADT

an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

für den Stadtbezirk 29

IM SANDFELD

Satzung

gem. §§ 8-12 BBauG i.V.m. § 24 GemO und § 8 Hauptsatzung vom 14.5.1974 ; sowie gem. § 97 a LBO - alt i.V.m. § 129 (4) LBauO - neu bzw. § 124 (1) LBauO - neu

Es sind beigelegt: Begründung und Flächenberechnung

Entwurf
PLANUNGSBÜRO M. BOUCKE E. POHL
DIPL. ING. ARCHITECTEN B D A
AACHEN APRIL 1980 1075 - 07

DIE GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS:

- IM NORDEN: Achse Sandfeldweg Fl.-Nr. 3030/27
- IM OSTEN: Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 2889/3, West- und Südgrenze Fl.-Nr. 2889, Südgrenze Fl.-Nr. 2890/3, West- und Südgrenze Fl.-Nr. 2891, Ostgrenze Fl.-Nr. 2883/2
- IM SÜDEN: Achse Speyerdorfer Strasse (K 1) Fl.-Nr. 3741/2
- IM WESTEN: Achse Adolf-Kolping-Strasse Fl.-Nr. 4043/18.

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 20.01.92 beschlossen.
- Dieser Beschluss wurde gem. § 2 (1) BBauG am 21.10.92 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG wurde lt. Stadtratsbeschluss von 27.01.92 bis 27.01.92 durchgeführt.
- Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am 27.01.92 angenommen.
- Die Auslegung wurde am 27.01.92 ortsüblich bekannt gemacht.
- Dieser Plan lag gem. § 2a (6) BBauG in der Zeit von 27.01.92 bis 27.01.92 einschl. öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 27.01.92 Beschluss gefasst hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 27.01.92 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

- Der Satzungsbeschluss gemäss § 10 BBauG (Bebauungsplan mit Textfestsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 27.01.92.



Neustadt an der Weinstraße, den 27.01.92
Stadtrat:
(Dr. Brix)
Oberbürgermeister

8. Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung gem. § 11 BBauG:

I. Fertigung **Genehmigt**

mit Verfüg. v. 05. Feb. 1981
Az. 35405-03-01NW-32
Neustadt an der Weinstraße,
den 05. Feb. 1981
Bezirksregierung Mittelrhein-Pfalz
Dr. Brix

- Die Bekanntmachung gemäss § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 21.10.1981.

Neustadt an der Weinstraße, den 21.10.1981
Stadtverwaltung:



(Dr. Brix)
Oberbürgermeister

M 1:1000